

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.506.565

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15604/J der Abgeordneten Peter Wurm, Mag. Christian Ragger, Dr. Dagmar Belakowitsch** betreffend **Slowakei verankert Recht auf Bargeldbezahlung in der Verfassung** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie bewerten Sie als Konsumentenschutzminister die Verwendung von Bargeld in der österreichischen und europäischen Wirtschaft?*

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten haben jeweils Vor- und Nachteile. Aus der Sicht des Konsumentenschutzes ist es daher wesentlich, dass sich Konsument:innen je nach ihrer persönlichen Situation und ihren persönlichen Bedürfnissen soweit als möglich frei entscheiden können, wie sie zahlen.

Aus diesem Grund begrüße ich die aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission vom 28. Juni 2023 (Proposal for a regulation on the legal tender of euro coins and banknotes [https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM\\_2023\\_364\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)) ausdrücklich. Mit dieser Verordnung soll der

Zugang der Konsument:innen zu Bargeld und ihr Recht, Bargeld für Zahlungen verwenden zu können, abgesichert werden.

**Fragen 2 und 3:**

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister die Verankerung des Bargeldes in der Verfassung unseres Nachbarlandes Slowakei?*
- *Würden Sie als Konsumentenschutzminister die Verankerung des Bargeldes in der Verfassung in Österreich sachpolitisch unterstützen?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Recht, Geldschulden mit Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzlichem Zahlungsmittel zahlen zu können, ist bereits derzeit europarechtlich in Art. 128 Abs. 1 AEUV und in Art. 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 974/98 sowie innerstaatlich in § 1 Eurogesetz, § 61 Nationalbankgesetz und § 8 Abs. 2 Scheidemünzengesetz verankert und dadurch ausreichend abgesichert. Eine Änderung des Verfassungsgesetzes der Slowakei zu beurteilen, liegt nicht in meiner Zuständigkeit. Aus der Sicht des Konsumentenschutzes in Österreich ist zu sagen: In Österreich wird Bargeld auch in Zukunft eine Rolle spielen – jede:r Österreicher:in hat die Freiheit so zu bezahlen, wie sie:er möchte. Dies ist auch mit derzeit bestehenden Gesetzen gut abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch